



Vertrag

über die Teilnahme am Betreuungsangebot

ab _____ (Betreuungsbeginn)

Mit der Gegenzeichnung dieses Vertrages durch den Kreisausschuss des Landkreises Kassel entsteht ein privatrechtlicher Vertrag mit der/den u. g. Erziehungsberechtigten. Der Vertrag läuft unbefristet und ist jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Juli und 31. Januar) mit einer Frist von einem Monat (d.h. bis zum 30.06. bzw. bis zum 31.12.) schriftlich kündbar.

Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum		Klasse	
Name(n) des/der Erziehungsberechtigten					
Telefon					
Anschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten					
E-Mail Adresse (optional)					

Sonstiges: Bitte unbedingt ankreuzen!

alleinerziehend ja nein

Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII
 (Bitte Kopie des entsprechenden Bescheides beifügen!)

Der/die Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass die obigen Angaben vollständig und wahr sind und Veränderungen, die für diesen Vertrag Bedeutung haben, unverzüglich der Schule mitgeteilt werden. Die umseitig genannten Vertragsbedingungen sind beiden Parteien bekannt und werden wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Das Betreuungsentgelt in Höhe von derzeit 150,00 € pro Schulhalbjahr wird per Rechnungsstellung jeweils zum

- 29. Dezember (1. Schulhalbjahr) und
- 30. Juni (2. Schulhalbjahr)

fällig und kann entweder in einer Summe oder per Ratenzahlung (Dauerauftrag) beglichen werden. Unabhängig von den Zeiten der Sommerferien erheben wir die Beiträge für jeweils fünf Monate eines Schulhalbjahres.

Sofern sich während der Betreuungszeit Ihre Anschrift ändert, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Schulstempel, Datum und Unterschrift
 der/des Schulleiterin/Schulleiter als Vertreter
 des Landkreises Kassel – Fachbereich Schulen

Vertragsbedingungen für die Aufnahme in das Betreuungsangebot an Grundschulen

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Kreistag des Landkreises Kassel hat beschlossen, dass an allen Grundschulen im Landkreis Kassel ein Betreuungsangebot gemäß den Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums eingerichtet werden kann, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.
- (2) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Grundschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen im Grundschulbezirk wohnenden Kindern offen. In Einzelfällen müssen auf Grund von Raumkapazitäten, Begrenzungen der maximal zulässigen Betreuungskinder ausgesprochen werden. Ist eine solche Grenze erreicht, können keine weiteren Anmeldungen akzeptiert werden. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung an der Grundschule durch den Schutträger besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme in das Betreuungsangebot entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (4) Das Betreuungsangebot unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsge- und Lernmittelfreiheit.
- (5) Während der Ferien findet keine Betreuung statt.

§ 2 - An-/Abmeldung

- (1) Abmeldungen zum Schuljahresende (jeweils 31. Juli) sind bis spätestens 30. Juni, Anmeldungen zum Schuljahresende (jeweils 31. Januar) sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich bei der jeweiligen Grundschule vorzunehmen. Anmeldungen sind jederzeit möglich.
- (2) Der vertragliche Anspruch auf Teilnahme am Betreuungsangebot erlischt durch Kündigung des Vertrages oder mit dem Ausscheiden des Schülers/der Schülerin aus der Grundschule. Er erlischt weiterhin ohne Kündigung, wenn das Land Hessen die finanzielle Förderung einstellt.

§ 3 - Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

- (1) Für die Teilnahme an dem zweistündigen Betreuungsangebot ist von der/den Erziehungsberechtigten ein **Betreuungsentgelt** in Höhe von **150,00 € pro Kind/pro Halbjahr** zu zahlen.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird mit Rechnungsstellung jeweils zum **29. Dezember** (1. Schulhalbjahr) und **30. Juni** (2. Schulhalbjahr) fällig. Die Zahlung per Ratenzahlung (Dauerauftrag) ist zulässig.
- (3) Maximal sind in einem Schuljahr $2 \times 150,00 \text{ €} = 300,00 \text{ €}$ zu zahlen. Über eventuelle Erhöhungen des Betreuungsentgelts wird seitens des Schutträgers rechtzeitig informiert. Ein Anspruch auf Ermäßigung für Geschwisterkinder besteht nicht.
- (4) Sollten offene Forderungen im Sinne des § 3 (2) entstehen, behält sich der Schutträger vor, die betroffenen Kinder aus dem Betreuungsangebot auszuschließen, bis die offenen Forderungen beglichen wurden.

§ 4 - Sozialklausel

- (1) Empfänger von Sozialleistungen des zweiten (SGB II) oder zweiten Sozialgesetzbuches (SGB XII) kann gegen Vorlage des entsprechenden Bescheides der Kostenbeitrag auf 50 % der Summe ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Ermessen des Fachbereichs Schulen.
- (2) Eine Kopie des aktuellen Bescheides ist zusammen mit dem Betreuungsvertrag einzureichen und jeweils halbjährlich erneut vorzulegen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Erstattung. Ausschlaggebend hierfür ist das Eingangsdatum beim Landkreis Kassel.

§ 5 - Notfallregelung

In familiären Not Situationen besteht die Möglichkeit, dass ein Kind zweimal im Monat unentgeltlich am Betreuungsangebot teilnehmen kann. Bei einer Teilnahme darüber hinaus wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

§ 6 - Versicherung

Die Schüler/innen sind während der Betreuung bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt gegen Unfälle versichert. Davon ausgenommen sind die Schulferien sowie bewegliche Ferientage.

Versicherungsschutz für Verlust und Beschädigung von Sachgegenständen besteht nicht.

Hofgeismar, im April 2017